

| | |
|---|--|
| Vorlagen-Nr.: BV/162/2010 | |
| Vorlage-Art: Beschlussvorlage | Datum: 11.06.10 |
| Fachdienst Zentrale Dienste, Schule und Kultur | Ansprechpartner/in: Herr Müller |

| | | |
|------------------------|---------------|----------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium: | Datum: | Status: |

| | | |
|----------------------|------------|---|
| Verwaltungsausschuss | 16.02.2010 | N |
|----------------------|------------|---|

| | | |
|---------------------|------------|---|
| Rat der Stadt Jever | 25.02.2010 | Ö |
|---------------------|------------|---|

| | | | |
|--------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------|
| Unterschriften: | | | |
| Sachbearbeiter/in | Fachdienstleiter | Mitzeichner/in | Bürgermeisterin |

Beratungsgegenstand:

Übertragung der Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen an den Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Aufgrund des neu eingefügten § 25 a der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (s. Anlage) macht das Nds. Innenministerium von der Ermächtigung des § 83 Abs. 4 Satz 5 NGO Gebrauch, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen an Kommunen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb dieser Wertgrenzen abweichend von den Bestimmungen des § 83 Abs. 4 NGO zu regeln.

Gemäß § 25 a Absatz 2 GemHKVO kann der Rat dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,- Euro bis zu höchstens 2.000,- Euro übertragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat dem Verwaltungsausschuss unter Ausnutzung des oben genannten Rahmens eine entsprechende Ermächtigung erteilt. Der Verwaltungsausschuss tagt in der Regel alle zwei Wochen. Somit können die nach § 83 NGO erforderlichen Entscheidungen schneller herbeigeführt werden, so dass es der Verwaltung ermöglicht wird, den Spendern die Entgegennahme der Zuwendungen zügig zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 25 a Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung überträgt der Rat der Stadt Jever dem Verwaltungsausschuss ab sofort die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,- Euro bis zu höchstens 2.000,- Euro.

Anlagen:

- Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 18. Dezember 2009